

beträgt, diesen in die Behausung des „Schulzen“ liefern; was darüber ist, soll aus den Häusern der Pflichtigen abgeholt werden; die Säumigen aber haben nach wie vor den Zins nach Tonna zu bringen und sind vom Herbstleber Amte in Buße zu nehmen <sup>1)</sup>).

So fern der Ort auch der Hauptstadt lag, so hatte er doch durch die Belagerung derselben in Folge der Grumbach'schen Händel zu leiden. Zwar wurde Alles, was an Nahrungsmitteln und Futter dem in Warza liegenden Obristen Wolf Dieffstetter 1567 hatte geliefert werden müssen, später nach der vom Kurfürsten August festgesetzten Taxe richtig bezahlt; gleichwohl konnte der Ort seinen Schaden auf 983 fl. 8 Gr. 7 Pf. berechnen, — und es war eine wohlfeile Zeit: der Scheffel Korn wurde mit 4 Groschen, Gerste mit 6 Groschen, Hafer mit 3 Groschen, ein Huhn mit 1 Groschen, 1 Mandel Eier mit 1 Groschen, 1 Pfund Butter mit 1 Groschen 8 Pfennigen, 1 Hammel mit 1 Gulden, 1 dreijähriges Dechslein mit 3 Gulden, 1 vierjähriges Dechslein mit 5 Gulden, 1 Kalb von 4 Wochen mit 12 Groschen, 1 zweijähriges Schwein mit 3 Gulden, 1 dreijähriges Schwein mit 4 Gulden, 1 Fuder Heu mit 1 Gulden, 1 Fuder Stroh mit 6 Groschen bezahlt <sup>2)</sup>).

In Folge der Grumbach'schen Händel war Herzog Johann Wilhelm von Weimar an Stelle seines in die Gefangenschaft nach Wien abgeführten Bruders Johann Friedrich Landesherr über Herbstleben geworden und schloß als solcher 23. Juli 1567 mit Kurfürst August den Zeizer Vertrag <sup>3)</sup>), der für unsern Ort seine ganz besondere Wichtigkeit hatte.

Es hatten sich nämlich die Gebeseer auf dem großen Koppelriethe der Herbstleber, Tennstedter und Klein-Ballhäuser die Trift anmaßen wollen und dadurch zu großen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Da wurden nun durch jenen Vertrag zwischen dem Herbstleber und dem Gebeseer Amte betreffs der Gerichtsbarkeit und zwischen der Gebeseer und den

<sup>1)</sup> Urf. im Gem.-Archiv.

<sup>2)</sup> Kriegs-Acten im Gem.-Archiv. Bed a. a. D. I, S. 591.

<sup>3)</sup> Glasen a. a. D., S. 873—980.